

Geschäftsordnung des Regionsjugendringes Hannover e.V.

§ 1 Bezeichnung und Rechtsform

Der Regionsjugendring Hannover e.V. – nachfolgend RJR genannt – ist als eigenständiger Verein die Interessenvertretung der Jugendverbände und Jugendvereine in der Region Hannover und versteht sich darüber hinaus als Interessenvertretung der verbandlich organisierten Kinder und Jugendlichen. Der RJR ist eine Gliederung des Landesjugendringes (LJR) Niedersachsen e.V.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des RJR richten sich nach §2 der Satzung des RJR und dem gesetzlichen Rahmen des SGB VIII.

§ 3 Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung des RJR, auf der lediglich Delegierte aus den Mitgliedsverbänden Stimmrecht haben.

Den Mitgliedern, die Jugendverbände sind, stehen zu:

bis 999 Mitgliedern 2 Delegierte,

ab 1000 bis 9999 Mitgliedern 3 Delegierte,

ab 10000 Mitgliedern 5 Delegierte.

Mitglieder sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren, die im Gebiet der Region Hannover wohnhaft sind.

Jeder Stadt- und Gemeindejugendring kann einen Delegierten / eine Delegierte entsenden.

Die Delegierten können für jede Vollversammlung neu benannt werden. Neue Delegierte müssen mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Adresse in der Geschäftsstelle des RJR benannt werden.

§ 4 Zusammensetzung und Einberufung des Delegiertenausschuss

Dem Delegiertenausschuss gehören je zwei stimmberechtigte Vertreter/innen pro Jugendverband sowie ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in je Jugendring an. Für sie können Vertreter bestimmt werden. Die Mitglieder teilen dem Vorsitzenden des Regionsjugendringes

schriftlich mit, wen sie als ordentliches Mitglied bzw. als Vertreter in den Delegiertenausschuss entsenden. Neue Delegierte müssen mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Adresse in der Geschäftsstelle des RJR benannt werden.

Der Delegiertenausschuss wird mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter der Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Wird von einem Drittel der Delegierten seine Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, so muss er innerhalb von sieben Tagen mit einer Frist von zehn Tagen eingeladen werden.

Protokolle sollen zeitnah versandt werden, spätestens mit der Einladung zum nächsten Delegiertenausschuss.

§ 5 Beschlussfassung und Abstimmung

(1) Vollversammlung und Delegiertenausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

(2) Die Delegierten zur Vollversammlung und zum Delegiertenausschuss sind Weisungen des entsendenden Mitglieds nicht unterworfen und können nach eigenem Ermessen entscheiden. Eine Bindung an das Stimmverhalten eines anderen Delegierten desselben Mitglieds besteht nicht. Stimmübertragung auf einen anderen Delegierten ist unzulässig.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Auf Antrag mindestens einer Delegierten/eines Delegierten erfolgt geheime Abstimmung.

(4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(5) Ist eine Vollversammlung oder eine Delegiertenausschusssitzung nicht beschlussfähig, kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Vollversammlung oder eine neue Delegiertenausschusssitzung mit der gleichen Tagesordnung unter verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt für die Vollversammlung zwei Wochen, für den Delegiertenausschuss eine Woche. Diese Vollversammlung bzw. Delegiertenausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 6 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gilt Folgendes:

- (1) Die Vollversammlung bestimmt einen Wahlausschuss, der die Wahlhandlung vorzunehmen und ihr Ergebnis zu ermitteln hat.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Gewählt wird zunächst der/die Vorsitzende und sodann jeder Stellvertreter / jede Stellvertreterin in einem eigenen Wahlakt. Auf Antrag kann eine Blockwahl für die Stellvertreter erfolgen, die einstimmig beschlossen werden muss.
- (4) Im ersten Wahlakt ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält, in den darauffolgenden Wahlgängen, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

§ 7 Rede- und Antragsrecht

Die Mitglieder und Gäste der Vollversammlung, beziehungsweise des Delegiertenausschusses besitzen das Rederecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten

10

Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder.

- (1) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner/innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der/die Sitzungsleiter/in davon abweichen.
- (2) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn wie zum Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt bekommen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/in abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,

- Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

Hannover am 11.02.2009